

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Werner Dreibus, Dr. Kirsten Tackmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4115 –**

Saisonarbeit und Bezug von Arbeitslosengeld II

Vorbemerkung der Fragesteller

In diesem Winter drohen viele Saisonarbeiter in den Bezug von Arbeitslosengeld II zu fallen. Bis zum 31. Januar 2006 galt die Regelung, dass Saisonarbeitskräfte nach sechsmonatiger Arbeitszeit weitere sechs Monate Arbeitslosengeld I erhielten. Zum 1. Februar 2006 wurde dies mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) geändert. Nun müssen Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre Zeiten von insgesamt zwölf Monaten nachweisen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erhalten. Andernfalls erhalten sie nur Arbeitslosengeld II. Auf diese „Sicherungslücke“ haben Gewerkschaften hingewiesen, die Presse hat darüber berichtet.

Eine Ausnahme bildet die Baubranche, in der die Beschäftigten durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung Saison-Kurzarbeitergeld erhalten können. Während die alte Saisonarbeiterregelung bereits 2006 abgeschafft wurde, will die Bundesregierung erst für November 2008 prüfen, ob der Geltungsbereich des Gesetzes zur ganzjährigen Beschäftigung auf andere Saisonarbeitsbranchen ausgeweitet werden soll.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller gehen – wie sich aus der Vorbemerkung ergibt – irrtümlich davon aus, dass sogenannte Saisonarbeitnehmer nach früherer Rechtslage aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von sechs Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von sechs Monaten hätten erwerben können. Eine solche gesetzliche Regelung hat jedoch zu keinem Zeitpunkt seit Einführung der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1927 bestanden. Deshalb beruhen alle Fragen, die sich mit der sozialen Sicherung der Saisonarbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit befassen, auf der fehlerhaften Annahme, es sei mit einer Saisonbeschäftigung von sechs Monaten im Jahr möglich gewesen, eine jährliche Saisonpause von sechs Monaten mit Versicherungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit zu überbrücken. Tatsächlich konnten nach der bis 31. Dezember 2003

geltenden und aufgrund von vertrauensschützenden Übergangsregelungen bis 31. Januar 2006 weiterhin anwendbaren Regelung Saisonarbeiter aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens sechs Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von drei Monaten und mit einer Beschäftigungszeit von mindestens acht Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von vier Monaten erwerben. Saisonarbeiter, die weniger als acht Monate im Jahr beschäftigt sind, waren deshalb bereits vor den Arbeitsmarkt-reformgesetzen regelmäßig auf die aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und ggf. ergänzend Sozialhilfe angewiesen, wenn sie in der Saisonpause keine andere Beschäftigung ausübten und nach den Leistungsvoraussetzungen für Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe bedürftig waren.

1. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind derzeit in Deutschland in saisonal geprägten Branchen beschäftigt (bitte nach Branchen und einzelnen Bundesländern auflühren)?

Die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit weist Saisonarbeiter nicht gesondert aus. Rückschlüsse auf saisonal geprägte Branchen lassen sich nur durch die Veränderung der monatlichen Gesamtzahl der Beschäftigten in bestimmten Wirtschaftszweigen im Jahresverlauf ziehen, wobei Schwankungen auch durch die wirtschaftliche Entwicklung in einer Branche und die Witterung mitbestimmt werden. Eine exakte Bestimmung des Saisoneffekts ist daher nicht möglich.

Erkennbar durch Beschäftigungsrückgang im Winter geprägt sind die Wirtschaftszweige Land- und Forstwirtschaft, das Baugewerbe sowie das Gastgewerbe. Daneben kommt es im Wirtschaftszweig Erziehung und Unterricht in der sommerlichen Ferienzeit zu einem signifikanten Rückgang der Beschäftigung. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesen Wirtschaftszweigen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im November 2006 in Tausend

	Landwirtschaft*	Baugewerbe	Gastgewerbe	Erziehung**
Schleswig-Holstein	15	52	27	21
Hamburg	3	28	25	25
Mecklenburg-V.	19	41	24	39
Niedersachsen	35	155	62	82
Bremen	1	12	7	12
NRW	46	295	130	183
Hessen	14	101	62	60
Rheinland-Pfalz	14	78	34	41
Saarland	2	19	7	11
Baden-Württemberg	26	200	91	110
Bayern	32	259	131	129
Berlin	4	48	47	59
Brandenburg	25	64	21	38
Sachsen-Anhalt	21	63	19	57
Thüringen	19	63	18	43
Sachsen	28	109	40	104
Deutschland	302	1 587	743	1 011

* inklusive Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht; ** und Unterricht

Auch wenn in diesen Branchen gut 3,5 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ist von diesen Personen nur ein relativ kleiner Teil überhaupt von Saisonschwankungen betroffen.

2. Wie hoch war die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die bis zum 31. Januar 2006 die Sonderregelung für Saisonarbeiter galt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesonderten Zahlen vor.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass Saisonarbeitskräfte mit der neuen Regelung in den Bezug von Arbeitslosengeld II fallen können?

Die Bundesregierung bewertet die Auswirkungen der hier angesprochenen Neuregelung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Vorversicherungszeit (sog. Anwartschaftszeit) als weitaus weniger einschneidend als es vielfach dargestellt wird.

1. Für Arbeitnehmer, die mindestens acht Monate im Jahr (oder mindestens 16 Monate in zwei aufeinander folgenden Jahren) beschäftigt sind, treten – von der ersten Saison nach dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neuregelung abgesehen – im Ergebnis keine Veränderungen ein. Sie erwerben durch zwei Saisonbeschäftigungen von je acht Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von insgesamt acht Monaten. Damit können zwei Saisonpausen von jeweils vier Monaten nahtlos mit dem Bezug von Arbeitslosengeld überbrückt werden. In dieser Zeit werden durch die erneuten zwischenzeitlichen Beschäftigungen neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben.
2. Arbeitnehmer, die regelmäßig mindestens sechs, aber weniger als acht Monate im Jahr beschäftigt sind, konnten nach früherem Recht jährlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von drei Monaten erwerben (siehe Vorbemerkung). Sie waren daher auch in der Vergangenheit nach Ablauf von drei Monaten bis zum Ende der Saisonpause in jedem Jahr auf Leistungen der Arbeitslosenhilfe (heute: Arbeitslosengeld II) angewiesen, wenn sie in dieser Zeit keine anderweitige Beschäftigung ausüben konnten. Bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung über einen Zeitraum von zwei Jahren konnten Saisonpausen von insgesamt zwölf Monaten Dauer schon nach dieser Rechtslage nur für sechs Monate mit einem Versicherungsanspruch auf Arbeitslosengeld und für sechs Monate mit einem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe und ggf. ergänzende Sozialhilfe überbrückt werden. Daran hat sich im Ergebnis nichts geändert: nach geltendem Recht entsteht nach zwei Beschäftigungsperioden von jeweils sechs Monaten im Jahr ein Arbeitslosengeldanspruch mit einer Dauer von sechs Monaten, mit dem eine Saisonpause komplett abgedeckt werden kann. Bis zum Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld sind die Betroffenen in der nachfolgenden Saisonpause durch Arbeitslosengeld II gesichert.
3. Arbeitnehmer, die jedes Jahr weniger als sechs Monate arbeiten, konnten schon nach bisherigem Recht in der Regel nicht damit rechnen, Versicherungsleistungen beanspruchen zu können.

4. Warum wurde auf eine Übergangsregelung für den Zeitraum 2006 bis 2008 verzichtet?

Für die Regelungen zu den Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld bestand – wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt – eine mehr als zweijährige Übergangsfrist vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Januar 2006.

Im Hinblick auf die unter Frage 3 dargelegten Auswirkungen der Neuregelung auf die Dauer des Anspruches auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, bestand für eine darüber hinausgehende Übergangsregelung kein Bedarf. Die Neuregelung der Voraussetzungen zur Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

war und ist insoweit unabhängig davon, ob und in welcher Form die neu eingeführten Regelungen zum Saisonkurzarbeitergeld möglicherweise auch auf einzelne Branchen mit Saisonbeschäftigung übertragbar sein könnten.

5. Fördert die derzeitige Regelung nach Ansicht der Bundesregierung die Ausbreitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse, also „das Risiko, dass ein Teil der Beschäftigten sich in einer Folge von befristeten, gering qualifizierten Jobs mit ungenügender sozialer Absicherung verfängt und so in eine gefährdete Lage gerät“, wie EU-Sozialkommissar Vladimir Spidla jüngst im Zusammenhang mit dem neuen Grünbuch Arbeitsrecht bemängelte, und wenn nein, wie begründet sie ihre Antwort?

Nein. Ursächlich für die Saisonbeschäftigung ist die besondere Betriebsstruktur der Saisonbetriebe. Wegen der jahreszeitlich sehr unterschiedlichen Betriebs-tätigkeit der Saisonbetriebe arbeiten diese zwar regelmäßig während des gesamten Jahres, allerdings in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt oder vermindert. Die hier angesprochene Regelung begrenzt insbesondere das Risiko einer ungenügenden sozialen Absicherung von Saisonarbeitnehmern. Sie soll – auch im Hinblick auf die in der Frage angesprochene Problematik – gerade auch dazu beitragen, Unternehmen, Tarifpartner und Arbeitnehmer stärker als bisher dazu zu bewegen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen und durch intelligentere Beschäftigungs- und Arbeitszeitmodelle längerfristige – im Idealfall ganzjährige – Beschäftigungen zu erreichen. Die frühere Rechtsgestaltung hat starke Anreize dafür geschaffen, Arbeitnehmer für erhebliche Teile eines Jahres zu Lasten der Versichertengemeinschaft, also der die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung tragenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer freizusetzen, um damit Lohnkosten zu sparen. Wegen der rechtlichen und tatsächlichen Probleme bei der Abgrenzung, welche Betriebe den Saisonbetrieben zuzuordnen sind, ist die Regelung in nicht unerheblichem Maße zweckfremd und teilweise missbräuchlich in Anspruch genommen worden.

6. Wie hat sich die Zahl der Saisonarbeitskräfte in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Saisonkomponente der Beschäftigungsentwicklung ist statistisch nicht eindeutig von der Branchenkonjunktur und unterschiedlicher Witterung zu trennen. Beispielhaft wird hier die Entwicklung der Beschäftigung zwischen September 2005 und November 2006 betrachtet. Eine entsprechende Darstellung für den Zeitraum der letzten zehn Jahre wäre mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden. Auf eine solche Auflistung wird daher verzichtet.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Deutschland in Tausend

	Landwirtschaft*	Baugewerbe	Gastgewerbe	Erziehung**
2005				
September	315	1 589	762	975
Oktober	312	1 582	748	993
November	301	1 564	725	1 006
Dezember	268	1 466	719	998

	Landwirtschaft*	Baugewerbe	Gastgewerbe	Erziehung**
2006				
Januar	252	1 370	698	980
Februar	252	1 351	700	977
März	271	1.388	711	977
April	292	1 467	732	975
Mai	308	1 514	750	977
Juni	308	1 531	755	968
Juli	305	1 540	752	951
August	308	1 567	767	947
September	315	1 590	774	985
Oktober	313	1 594	762	1 004
November	302	1 587	743	1 011

* inklusive Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht; ** und Unterricht

Veränderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland in %

	Landwirtschaft*	Baugewerbe	Gastgewerbe	Erziehung**
Januar 2006 zu Januar 2005	– 1,4	– 4,6	+ 0,1	– 0,9
November 2006 zu November 2005	+ 0,3	+ 1,4	+ 2,5	+ 0,5

* inklusive Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht; ** und Unterricht

In allen betrachteten Branchen hat sich der Beschäftigungstrend im Jahre 2006 erheblich verbessert, daher lässt sich aus den Zahlen vom Herbst 2006 und den Daten aus dem vorangegangenen Frühjahr nicht direkt Saisonarbeitslosigkeit bzw. Saisonbeschäftigung berechnen. Die fett gedruckten Zahlen machen aber deutlich, dass Saisonarbeitslosigkeit nur für einen kleinen Teil der Beschäftigten von Bedeutung ist. Lediglich in der Landwirtschaft und im Baugewerbe werden saisonbedingt mehr als 10 Prozent der Arbeitsplätze abgebaut und dies auch nur in den vier (Landwirtschaft) bzw. drei Wintermonaten (Baugewerbe), wobei der März 2006 vergleichsweise kalt war und die Beschäftigung im Monat März normalerweise sicher höher wäre als 2006.

Daraus folgt, dass auch in saisonal geprägten Branchen der überwiegende Teil der Arbeitnehmer ganzjährig beschäftigt ist. In keiner der betrachteten Branchen beträgt der Zeitraum, in dem saisonale Arbeitslosigkeit auftritt, über sechs Monate. Im „Kern“ liegt er deutlich darunter. Dies bedeutet, dass die Verkürzung der Rahmenfrist zur Erlangung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf zwei Jahre für die allermeisten Beschäftigten in diesen Branchen unproblematisch sein dürfte. Siehe im Übrigen auch die Antwort zu Frage 1.

7. Wie lange ist die durchschnittliche jährliche Beschäftigungsdauer von Saisonarbeitskräften in Deutschland, wie hoch sind die durchschnittlichen Arbeitsverdienste (wenn möglich auch einzelne saisonal geprägte Branchen aufführen)?

Hierzu liegen keine Daten vor.

8. Welche saisonal geprägten Branchen mit wie vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fallen derzeit unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur ganzjährigen Beschäftigung und welche nicht?

Mit dem Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) wurde zum 1. April 2006 die bis dahin gültige Winterbauförderung durch Einführung des sogenannten Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen (§ 175 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) fortentwickelt und in das bewährte Kurzarbeitergeldsystem integriert.

Nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 SGB III können Arbeitnehmer das Saison-Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März (Schlechtwetterzeit) beziehen, die in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist. Damit wurde das neue Fördersystem im Vergleich zu der auf die Bauwirtschaft beschränkten Vorgängerregelung grundsätzlich geöffnet. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt in § 175 Abs. 4 SGB III Regelbeispiele für weitere Branchen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall, wie zum Beispiel die Land- und Forstwirtschaft, die Baustoffindustrie, das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk oder das Maler- und Lackiererhandwerk (Bundestagsdrucksache 16/429, S. 4, 11, 14).

Während des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundestag jedoch beschlossen, dass das neue Fördersystem in einem ersten Schritt auf die Bauwirtschaft beschränkt bleibt. Dies trug dem Wunsch vieler Abgeordneter Rechnung, zunächst die arbeitsmarktlichen und finanziellen Wirkungen des neuen Systems in einem abgegrenzten Bereich wirken zu lassen und genau zu evaluieren. Bewähren sich die Neuerungen hier, ist eine Ausdehnung auf weitere Wirtschaftszweige mit saisonbedingtem Arbeitsausfall möglich.

Die förderfähigen Zweige der Bauwirtschaft werden in der Baubetriebe-Verordnung näher definiert. Das sind das Bauhauptgewerbe, das Dachdeckerhandwerk, das Gerüstbauerhandwerk und der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Für das Gerüstbauerhandwerk und den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau fehlt es derzeit an der notwendigen tarifvertraglichen Anknüpfung an das neue Fördersystem. Im Winter 2006/2007 können in diesen Bereichen zwar Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen grundsätzlich gewährt werden. Nach einer Übergangsvorschrift (§ 434n SGB III) gelten hierbei jedoch noch die (ungünstigeren) Förderbedingungen der bis zum 31. März 2006 geltenden Winterbauförderung. Insgesamt sind derzeit in den genannten Bereichen etwa 770 000 Arbeitnehmer beschäftigt.

9. Welche Erfahrungen gibt es bisher mit dem Gesetz zur ganzjährigen Beschäftigung in der Baubranche?

Bisher existieren noch keine belastbaren Erfahrungen bzw. Statistiken zum neuen Fördersystem Saison-Kurzarbeitergeld. Das liegt zum einen daran, dass die Förderzeit erst am 1. Dezember 2006 begonnen hat und den Arbeitgebern eine dreimonatige Abrechnungsfrist der von ihnen zu verauslagenden Förderleistungen zur Verfügung steht. Darüber hinaus bestand aufgrund des ungewöhnlich milden Winters bisher im Vergleich zu früheren Schlechtwetterzeiten eine geringere Notwendigkeit, die Leistungen der Winterbauförderung zu beanspruchen.

Das Fördersystem steht unter einem gesetzlichen Evaluierungsvorbehalt in den Förderperioden 2006/2007 und 2007/2008. Nach § 175b Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Wirkungen des Fördersystems zu untersuchen und dem Bundestag hierüber zu berichten. Die Untersuchung soll insbesondere die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und die finanziellen Auswirkungen für die Arbeitslosenversicherung und

den Bundeshaushalt betrachten. Auf der Grundlage des Berichts über die Untersuchungsergebnisse kann erstmals zum 1. November 2008 über einen evtl. Änderungsbedarf (insbesondere die Ausweitung auf weitere Branchen) durch den Bundestag entschieden werden. Die Festlegung weiterer Wirtschaftszweige kann nur im Einvernehmen mit den in den jeweiligen Branchen maßgeblichen Tarifvertragsparteien erfolgen (vgl. § 175 Abs. 4 SGB III), welche in der Zwischenzeit Gelegenheit zur Prüfung haben, ob das Fördersystem auch in ihren Branchen zur Belegung der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit oder zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer in besonderem Maße beitragen kann.

10. Unter welchen Voraussetzungen kann der Geltungsbereich des Gesetzes zur ganzjährigen Beschäftigung zeitiger als geplant (1. November 2008) auf weitere Branchen übertragen werden?

Aus der Antwort zu Frage 9 ergibt sich, dass wegen des gesetzlichen Evaluationsvorbehalts und des damit einhergehenden Berichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Bundestag zu den Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und der ergänzenden Leistungen derzeit keine Möglichkeit besteht, das Fördersystem vor dem 1. November 2008 auf weitere Branchen außerhalb der Bauwirtschaft auszuweiten. Allerdings ist der Gesetzgeber grundsätzlich darin frei, eine zunächst gesetzlich getroffene Entscheidung grundlegend abzuändern.

11. Wie vertragen sich die Bemühungen der Bundesregierung einheimische Arbeitslose in saisonale Beschäftigung (z. B. durch die sogenannte Eckpunkteregelung in der Landwirtschaft) zu vermitteln mit der oben aufgeführten Problematik?

Die Bemühungen der Bundesregierung, einheimische Arbeitslose in saisonale Beschäftigung zu vermitteln, beziehen sich ganz überwiegend auf längerfristig arbeitslose Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Die Problematik der Rahmenfrist im Hinblick auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld betrifft diesen Personenkreis nicht. Siehe hierzu im Übrigen auch die Antwort zu Frage 5.

12. Wie erklärt sich die Bundesregierung, die in ihrer Bilanz zur Eckpunkteregelung 2006 aufgeführte mangelnde Motivation inländischer Saisonarbeitskräfte und welche motivationsschaffenden Maßnahmen sollten diesbezüglich initiiert werden bzw. besteht hierbei überhaupt Handlungsbedarf?

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus dem Monitoringprozess zur Umsetzung der Eckpunkteregelung 2006/2007 liegen die Gründe für mangelnde Motivation und Durchhaltevermögen inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher in den meist ungewohnten Arbeitsumständen (verhältnismäßig schwere körperliche Arbeit, Witterungseinflüsse, häufig früher Arbeitsbeginn am Tage u. a. m.) bei gleichzeitig verhältnismäßig niedriger Entlohnung. Die Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung gewähren in der Regel zusätzliche finanzielle Anreize wie Mehraufwandsabgeltungen sowie Fahrtkostenerstattungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dadurch wird die Aufnahme einer Saisonbeschäftigung materiell attraktiver gestaltet, weil das Einkommen in der Zeit der Beschäftigung dadurch über den Sozialleistungen liegt. Aus dem Monitoringprozess gibt es auch Anzeichen dafür, dass die Gestaltung der

Arbeits- und ggf. auch der Unterkunftsbedingungen durch die Arbeitgeber Einfluss auf die Motivationslage der Arbeitsuchenden haben kann.

13. Befürchtet die Bundesregierung durch die neuen Regelungen negative Folgen für kleine und mittelständische Unternehmen, die auf Saisonarbeitskräfte angewiesen sind?

Aus den zu Fragen 3 und 5 dargelegten Gründen befürchtet die Bundesregierung keine negativen Folgen für kleine und mittelständische Unternehmen.

14. Inwiefern soll verhindert werden, dass Saisonarbeitskräfte, wenn sie nun für einige Wochen ins ALG II gehen müssen, von dort aus auf andere Stellen oder in Maßnahmen vermittelt werden und damit als eingearbeitete Fachkräfte in ihren bisherigen Saisonbetrieben im nächsten Jahr fehlen?

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erbracht. Hilfebedürftig ist nur derjenige, der seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit sichern kann. Deshalb müssen auch Saisonarbeitskräfte, die vorübergehend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder solche Leistungen beantragen, alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung bzw. zur Vermeidung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu kann auch die Aufnahme einer zumutbaren „fachfremden“ Tätigkeit gehören. Würde hiervon abweichend – wie durch die Frage nahe gelegt – ein Sondertatbestand für Saisonbeschäftigte geschaffen, so hätte dies neben erheblichen verwaltungstechnischen Problemen zur Abgrenzung des Personenkreises zur Folge, dass sich künftig Betriebe mit Saisonbeschäftigung nicht mehr zulasten der Beitragszahler sondern aller Steuerzahler von Lohnkosten frei halten würden, ohne befürchten zu müssen, ihre eingearbeiteten und bewährten Saisonarbeitskräfte zu verlieren.

Die in der Frage angesprochenen Aspekte können in die zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem persönlichen Ansprechpartner abzuschließende Eingliederungsvereinbarung Eingang finden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Grundsätze der Grundsicherung für Arbeit nicht unterlaufen werden.